

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Wildflecken vom 20.10.2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Wildflecken folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes, der Leichenhäuser in Wildflecken und Oberbach und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte;
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag;
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungsverfahren wie die übrigen Gemeindeabgaben.

§ 5

Gebührenerlass

Der Markt kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Grabnutzungsgebühren

(1) Als Grabplatzgebühren werden für eine Ruhefrist erhoben:

1. für ein Grab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	250,00 Euro
2. für ein Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	420,00 Euro
3. für Reihengräber mit Übereinanderbettung	500,00 Euro
4. für ein Familiengrab	600,00 Euro
5. für ein Familiengrab mit Übereinanderbettung	780,00 Euro
6. für ein Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	300,00 Euro
7. für eine Baumbestattung (bis zu 2 Urnen)	750,00 Euro
8. für ein Urnenwandfach (bis zu 2 Urnen)	900,00 Euro
9. für ein Urnengrab für anonyme Bestattung	170,00 Euro

(2) Die Gebühr für eine Urnenbestattung in ein bereits bestehendes Reihen – oder Familiengrab beträgt je Urne 50,00 Euro

(3) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach den zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Sätzen nach Absatz 1 berechnet. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Schritten von 10 und 20 Jahren möglich. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine kürzere Zeitdauer als der regulären Ruhefrist werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 7

Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Leichenhäuser in Wildflecken und Oberbach werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Leichenhalle einschl. Aussegnungshalle (Vorraum), bis zu 4 Tagen	75,00 Euro
jeder weitere Tag	10,00 Euro
2. Benutzung der Aussegnungshalle nur zur Trauerfeier pauschal	50,00 Euro
3. Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus	25,00 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren und Kosten

1. Ausstellung einer Graburkunde	8,00 Euro
2. Bestätigung für Übernahme einer Urne	8,00 Euro
3. Verbringen der Urne in die Leichenhalle durch gemeindlichen Bediensteten	20,00 Euro
4. Genehmigung zur Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit:	
a) Einzel- und Urnengrab je angefangenes Jahr	10,00 Euro
b) Familiengrab je angefangenes Jahr	15,00 Euro
5. Abräumen einer Grabstätte und Entfernen der Fundamente nach Ablauf der Nutzungszeit und sachgerechte Entsorgung von abgeräumten Grab- steinen, Einfassungen, Abdeckplatten und Fundamenten in den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung:	
a) Urnen-, Kinder- und Reihengräber	200,00 Euro
b) Familiengräber	300,00 Euro

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 02.11.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Wildflecken vom 05.07.2011 außer Kraft.